



Amtliche Bekanntmachungen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 438 für den Bereich westlich der Dahlienstraße, Gemarkung Burgfarnbach

hier: Frühzeitige öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 438 für den Bereich westlich der Dahlienstraße, Gemarkung Burgfarnbach.

Mit Beschluss des Bauausschusses vom 18. Februar 1987 bzw. des Stadtrates vom 11. März 1987 wurde das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 438 gem. § 1

Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) förmlich eingeleitet.

Der Bauausschuss hat mit Beschluss vom 9. Oktober 2000 die Zielsetzung zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Fürth formuliert sowie die Zielsetzung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 438 für den Bereich westlich der Dahlienstraße, Gemarkung Burgfarnbach nochmals konkretisiert.

Zukünftig soll der Bereich westlich der Dahlienstraße, der derzeit im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Fürth als Sonderbaufläche – Gärtnerei – dargestellt ist, im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Um die Voraussetzungen zur Verwirklichung einer geordneten städte-

baulichen Entwicklung zu schaffen und eine den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gerecht werdende bauliche Nutzung i. S. des § 1 Abs. 5 BauGB zu gewährleisten, ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 438 u.a. beabsichtigt:

- die Erschließung des Gebietes sicherzustellen,
- ein „allgemeines Wohngebiet“ i. S. des § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festzusetzen,
- auf Grund der Lage des Plangebietes nördlich der Würzburger Straße B 8 detaillierte immissionsschutzrechtliche Festlegungen und
- entsprechende Festsetzungen bzgl. naturschutzrechtlicher Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen zu for-

mulieren sowie

- während des Satzungsverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 438 eine Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. des Gesetzes zur Umsetzung des UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EU-Richtlinien zum Umweltschutz durchzuführen.

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung) beginnt am **8. Dezember 2005 und endet am 22. Dezember 2005 um 15 Uhr** mit einer abschließenden Erörterung im Besprechungsraum der Vermessungsabteilung im Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2, im I. Stock (Ebene 2.1), Zimmer 157.

Der Entwurf des Bebauungsplanes



		STADTPLANUNGSAMT	
		Bebauungsplan 438 "Dahlienstraße"	
Maßstab 1 : 1000		Vorentwurf	
Entworfen: PL Gezeichnet: PLB Geprüft: VPL P.L.F.		FÜRTH, IM NOVEMBER 2005 gez. SCHÖNER DIPL.-ING. AMTSLEITER	

Nr. 438 (Bebauungs- und Erschließungskonzept) einschließlich Kurzbegründung kann im Stadtplanungsamt im neuen Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im II. Stock (Ebene 2.2), in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 15.30 Uhr und Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

In dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auf Wunsch erteilt das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter Telefon 974-33 14 vereinbart werden.

Fürth, 22. November 2005, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung

Vorhaben: Errichtung von Pultdächern und Teilaufstockung des Wohnhauses; hier: Grundriss- und Fassadenänderungen.

Grundstück: Hardstraße 189, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1341/6.

Antragsteller: Herrn Dr. Gerhard Siegel, Hardstraße 189, 90768 Fürth.

Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung nach Art. 72 BayBO

Für das Bauvorhaben wird nach Art. 72 der Bayer. Bauordnung (BayBO) die **Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung Nr. 1** erteilt.

Inhalt dieser Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung: Grundriss- und Fassadenänderung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird.

Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben.

Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erheben.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der STADT FÜRTH wahrt diese Frist nicht!

Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht, der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann in der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.

Fälligkeit der Hundesteuer 2006

Die Stadt Fürth weist darauf hin, dass die Hundesteuer für das Steuerjahr 2006 zum 1. Februar 2006 zur Zahlung fällig wird. Die Hundesteuer ist unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse zu überweisen. Der Steuerbetrag und das Kassenzeichen sind dem letzten Hundesteuerbescheid zu entnehmen. Dieser Bescheid gilt, bis er durch einen neuen ersetzt oder geändert wird.

Für das Steuerjahr 2006 werden keine neuen Hundesteuerbescheide zugesandt.

Vollzug des Tierseuchengesetzes

Die Stadt Fürth erlässt folgende **Allgemeinverfügung:**

1. Die Ziffer I der Allgemeinverfügung vom 18. Oktober 2005, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Fürth (Nr. 20) vom 26. Oktober 2005, erhält folgende Fassung:

Die Durchführung von Märkten, Schauen, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art für Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und/oder Gänse ist bis einschließlich **15. Dezember 2005** verboten.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Ordnungsamt, Schwabacher Straße 170, Zimmer 307, 90763 Fürth, eingesehen werden.

Fürth, 28. November 2005, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Geschäftsbericht des Klinikums

Der Geschäftsbericht des Kommunalunternehmens Klinikum Fürth für das Jahr 2004 liegt vor und ist ab sofort an folgenden Stellen öffentlich einzusehen: Klinikum Verwaltung, 3. Stock, Zimmer 326, Montag bis Donnerstag von 9 bis 11 Uhr und 13 bis 15 Uhr; Bürgerberatung, Technisches Rathaus, Hirschenstraße 2, Zimmer 001, Montag von 8 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 17 Uhr, Dienstag bis Donnerstag von 8 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr und Freitag von 7.30 bis 13 Uhr.

Keine Sperrzeit an Silvester

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten ist gemäß § 8 der Gaststättenverordnung in der Nacht zum 1. Januar aufgehoben.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG);

Einleitung von Misch- und Niederschlagswasser in die Regnitz (Gewässer I. Ordnung) und in den Farnbach (Gewässer II. Ordnung) aus dem Gebiet der ehemaligen Monteith-Kaserne

Mit Bescheid der Stadt Fürth – Ordnungsamt – vom 9. November 2005, Az. III/OA/U-NW-2-Ha, wurde der Stadt Fürth die beantragte gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG in Verbindung mit Art. 16 BayWG für die Einleitung von Misch- und Niederschlagswasser

in Regnitz (Gewässer I. Ordnung) und in den Farnbach (Gewässer II. Ordnung) aus dem Gebiet der ehemaligen Monteith-Kaserne erteilt. Der Bescheid liegt gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom

16. bis 29. Dezember 2005

bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323 zur Einsichtnahme aus. Die Rechtsbehelfsbelehrung liegt dem Bescheid bei.

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt er auch gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Fürth, 22. November 2005, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 22. November 2005

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Friedhofszweck, Geltungsbereich
§ 2 Leistungen im Bestattungsbereich
§ 3 Friedhofswidmung
§ 4 Begriffsbestimmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten, Besuchsregelung
§ 6 Verhalten im Friedhof
§ 7 Nicht erlaubte Materialien, Abfalltrennung

§ 8 Ausführung gewerblicher Arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Bestattungsanmeldung, Bestattungszeit, Bestattungsvorbereitung
§ 10 Benutzung der Leichenhallen
§ 11 Benutzung der Trauerhallen (Aussegnungshallen) für Trauerfeiern
§ 12 Urnenbeisetzungen

§ 13 Grabtiefe

§ 14 Ruhezeiten

§ 15 Exhumierung, Umbettung

IV. Grabstätten, Grabnutzungsrechte

§ 16 Grabarten

§ 17 Reihengräber

§ 18 Wahlgräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

§ 19 Urnengräber und Urnennischen

§ 20 Grabnutzungsrechte

§ 21 Ehrengräber, Kriegsgräberanlagen

V. Grabmale, Gestaltungsvorschriften, Grabpflege

§ 22 Allgemeine Grundsätze, Wahlmöglichkeit

§ 23 Grabmale

§ 24 Gräfte

§ 25 Grabpflege

§ 26 Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

§ 27 Maßnahmen bei Vernachlässigung der Grabstätten

VI. Schlussvorschriften

§ 28 Besitzstandsregelung

§ 29 Anordnung für den Einzelfall

§ 30 Haftungsausschluss

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

§ 32 In-Kraft-Treten

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Friedhofszweck, Geltungsbe- reich

(1) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeangehörigen betreibt die Stadt Fürth folgende Friedhöfe einschließlich deren Leichenhallen und Aussegnungshallen als eine gemeindliche Einrichtung:

1. Friedhof Erlanger Straße 97,
2. Friedhof in Fürth-Stadeln, Stadelner Hauptstraße 35,
3. Friedhof in Fürth-Vach, Zedernstraße 5.

(2) Die einschlägigen Vorschriften der Satzung finden sinngemäß auch Anwendung für den kirchlichen Friedhof im Stadtteil Burgfarrnbach, soweit dort städtisches Personal für den Betrieb zum Einsatz kommt.

(3) Die Durchführung von Bestattungen im Friedhof der Israelitischen Kultusgemeinde, Erlanger Straße 99, sowie im kirchlichen Friedhof Poppenreuth ist nicht Gegenstand dieser Satzung, sondern erfolgt auf Grund gesonderter Vereinbarung mit dem Friedhofsträger.

(4) Die Handlungen der Kirchen, Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften bei den Bestattungen bleiben unberührt.

§ 2 Leistungen im Bestattungsbe- reich

(1) Für die Bestattung von Verstorbenen auf den städtischen Friedhöfen oder auf dem kirchlichen Friedhof in Burgfarrnbach werden folgende Leistungen erbracht (Benutzungszwang):

1. das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
2. die Benutzung des Bahrwagens,
3. das Verbringen des Sarges von der Leichenhalle (soweit dort eingestellt bzw. aufgebahrt wurde) bzw. von der Aussegnungshalle (bei dortiger Trauerfeier) zum Grab,
4. das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,

5. alle sonstigen im Einzelfall notwendig werdenden oder gewünschten Leistungen, die der Natur der Sache nach nur vom städtischen Personal erbracht werden können oder aus gesundheitlichen bzw. Gründen eines reibungslosen Betriebs- oder Bestattungsablaufs erbracht werden müssen. Dies gilt auch für die Ausschmückung der Aufbahrungszellen sowie für Exhumierungen und Umbettungen.

Für Trauerfeiern auf den städtischen Friedhöfen sind die jeweiligen Aussegnungshallen zu benutzen.

(2) Der Benutzungszwang lässt unbeschadet des § 3 das Recht des Bestattungspflichtigen unberührt, die Art und den Ort der Bestattung zu bestimmen, insbesondere einen Verstorbenen auswärts bestatten zu lassen; unberührt bleibt auch das herkömmliche Verbringen eines Sarges von der Leichenhalle oder Aussegnungshalle zum Grab und sein Versenken durch Nachbarn, Vereinsmitglieder oder andere Personen.

(3) Im Einzelfall entbindet das Standesamt/Bestattungsabteilung aus wichtigen, insbesondere Gewissensgründen auf Antrag vom Benutzungszwang, wenn und soweit dem das öffentliche Wohl oder dieser Satzung übergeordnete Vorschriften nicht entgegenstehen und keine nennenswerten Störungen des Betriebs- und Bestattungsablaufs zu befürchten sind.

§ 3 Friedhofswidmung

(1) Anspruch auf Bestattung im städtischen Friedhof an der Erlanger Straße besteht für Leichen von Personen

1. die bei ihrem Tode Wohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt in Fürth hatten oder einer Fürther Pfarrgemeinde angehören,

2. die vor ihrer Aufnahme in einem auswärtigen Altenheim, Pflegeheim (bei Kindern in Pflegestellen) oder einer ähnlichen Einrichtung in Fürth gewohnt haben,

3. die bei ihrem Tode ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab auf dem Friedhof haben oder

4. deren Beisetzung der Inhaber eines solchen Rechts an seinem Grab beantragt.

(2) In allen anderen Fällen bedarf die Bestattung der ausdrücklichen Genehmigung des Standesamts, Bestattungsabteilung.

(3) Für die Friedhöfe Fürth-Stadeln und Fürth-Vach gelten die Grundsätze des Absatzes 1 entsprechend für die dort Beizusetzenden (letzter Aufenthalt in diesen Stadtteilen bzw. Zugehörigkeit

zu einer dortigen Pfarrgemeinde und dortiges Grabnutzungsrecht).

§ 4 Begriffsbestimmung

(1) Leichen im Sinne dieser Satzung sind verstorbene Menschen einschließlich der bestattungspflichtigen Totgeburten und Fehlgeburten (soweit sie bestattet werden) im Sinne des Art. 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG).

(2) Es gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist,

1. als Erwachsene Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
2. als Kinder Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
3. als Kleinkinder Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres und die Totgeburten sowie Fehlgeburten (soweit sie bestattet werden sollen).

Die Begriffsbestimmungen dienen u. a. den unterschiedlichen Ruhezeiten, der Grabtiefe und den Gebührenfestsetzungen.

(3) Bestattungspflichtiger im Sinne dieser Satzung ist der in § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Bestattungsverordnung (BestV) bestimmte nächste Angehörige, der für die Bestattung und die ihr vorausgehenden notwendigen Vorrichtungen zu sorgen hat.

Abschnitt II – Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten, Besuchsregelung

(1) Die städtischen Friedhöfe sind täglich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Im städtischen Friedhof an der Erlanger Straße wird das Ende der Öffnungszeiten durch ein zweimaliges Läuten der Friedhofsglocke angekündigt. Das erste Läuten erfolgt eine Viertelstunde vor der festgelegten Schließungszeit, das zweite Läuten zehn Minuten später. Bereits nach dem ersten Glockenzeichen ist der Zutritt zum Friedhof nicht mehr gestattet, sämtliche Nebeneingänge werden geschlossen.

(3) Die Friedhöfe gelten nicht als öffentliche Anlagen. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Aus zwingenden Gründen kann die Friedhofsverwaltung einen Friedhof jederzeit ganz oder teilweise vorübergehend für den Besuch sperren.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Im Friedhof hat sich jeder der Würde dieser Stätte entsprechend ruhig zu verhalten. Die Weisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhof, seine Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht be-

schädigt oder verunreinigt, der Bestattungsbetrieb und Besucher nicht mehr als unvermeidbar behindert, belästigt, gefährdet oder gestört werden.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräber zu betreten,
 2. von fremden Gräbern Blumen, Blumengebinde, Kränze, Erde und dergleichen unbefugt wegzunehmen sowie Blumen oder Pflanzen abzureißen,
 3. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 4. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung sowie der Trauerhalle während einer Feier zu arbeiten,
 5. ohne Auftrag der Angehörigen oder Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 6. Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitzubringen,
 7. frei lebende Tiere zu füttern,
 8. zu lärmern und zu spielen,
 9. in der Leichen- und Aussegnungshalle sowie in den gekennzeichneten Räumen und Wartebereichen oder bei Bestattungsfeiern zu rauchen,
 10. im Friedhof und an den Eingängen Flugschriften zu verteilen, Reklame zu betreiben, Waren aller Art feilzubieten, anzupreisen und zu sammeln,
 11. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren der Hauptwege und der befestigten Gehwege mit kleinen Handwagen, speziellen Behindertenfahrzeugen und Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung sowie das Schieben von Fahrrädern. Erheblich Gehbehinderten mit amtlich festgestellter Schwerbehinderung (Zeichen „G“ bzw. „aG“ im Schwerbehinderten-Ausweis) kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag eine Einfahrerlaubnis erteilen und das Befahren der Wege durch Pkw und Fahrräder genehmigen. § 8 Abs. 6 für Fahrzeuge gewerblicher Art bleibt unberührt.
- (3) Während der Bestattungszeiten haben nur die Hinterbliebenen und Trauergäste Zutritt zur Aussegnungshalle und Leichenhalle. Kindern ist das Betreten der Leichenhalle und die Teilnahme an Trauerfeiern nur in Begleitung Erwachsener und nur dann erlaubt, wenn sie zu den Hinterbliebenen oder Trauergästen gehören.
- (4) Personen, die gegen diese Ordnung verstoßen, können von der Fried-

hofsverwaltung aus dem Friedhof verwiesen werden. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein auf höchstens drei Jahre befristetes Friedhofsverbot ausgesprochen werden. Es gilt nicht für die Teilnahme an der Beisetzung naher Angehöriger.

(5) Öffentliche Totengedenkfeiern sind mindestens vier Wochen vorher beim Standesamt/Bestattungsabteilung zur Genehmigung anzumelden.

§ 7 Nicht erlaubte Materialien, Abfalltrennung

(1) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Für den Grabschmuck auf Erdgräbern sind Grabvasen und Markierungszeichen für Grabpflegedienste zugelassen.

(2) Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Im übrigen gelten für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und die Bekleidung von Leichen §§ 12 und 30 der Bayerischen Bestattungsverordnung–BestV–(Vollholz für Särge, leicht vergängliches Material für die Sargausstattung und zur Bekleidung der Leichen) sowie § 7 der Verordnung der Stadt Fürth über das Leichenwesen.

(3) Chemische Mittel und Salze dürfen zur Bekämpfung von Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs nicht verwendet werden. Schädlinge und Krankheiten an Pflanzen dürfen nur mittels zugelassener Pflanzenschutzmittel und von Personen bekämpft werden, die den Sachkundenachweis nach §§ 1 und 2 Pflanzenschutzsachkundeverordnung erbringen können. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf die jeweils betroffenen Grabflächen zu beschränken. Dies gilt nicht für die Anwendung durch Sachkundige der Stadt Fürth.

(4) Bei der Pflege und beim Abräumen von Gräbern sind Abfälle entsprechend den von der Stadt getroffenen Anordnungen und bereitgestellten Einrichtungen zu trennen und zu beseitigen. Abräummaterial, das von den am Friedhof entgeltlich tätigen Steinmetzbetrieben anfällt, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen

oder abgebaute Grabmale, ist von diesen aus dem Friedhof zu entfernen. Verpackungs- und Transportmaterial, wie z. B. Kunstoffsäcke für Erde oder Torf, Styroporpaletten, Blumentöpfe u. ä., das zur Durchführung einer gewerblichen Grabpflege in den Friedhof gebracht wird, ist wieder aus dem Friedhof zu entfernen.

§ 8 Ausführung gewerblicher Arbeiten

(1) Die entgeltliche gewerbliche oder berufliche Betätigung Dritter auf den Friedhöfen ist nur nach Maßgabe dieser Vorschrift gestattet.

(2) Wer gärtnerische oder Steinmetzarbeiten ausführen will, bedarf für die gewerbsmäßige Tätigkeit der Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Vor der erstmaligen Erteilung ist grundsätzlich die zuständige Fachorganisation zu hören. Zugelassen wird nur, wer in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines. Er wird widerruflich und jeweils nur für das laufende Kalenderjahr erteilt und ist nicht übertragbar. Er kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Auf seine Ausstellung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Der Berechtigungsschein ist bei allen Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt auch für die Gehilfen. Wer ohne im Besitz eines Berechtigungsscheines zu sein am Friedhof entgeltlich arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen vom Friedhof verwiesen werden.

(5) Entgeltliche Arbeiten dürfen während der allgemeinen Öffnungszeiten, nicht jedoch an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden. In der Nähe einer Bestattung sind Arbeiten bis zum Ende der Trauerfeier einzustellen. Auf Rasenflächen, in gärtnerischen Anlagen sowie auf Gräbern ist das Lagern von Geräten, Werkzeugen und Materialien verboten. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Arbeitsstelle wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Wird dies nicht befolgt, können behindernde Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien auf Kosten des Verursachers von der Friedhofsverwaltung weggeräumt werden.

(6) Inhaber von Berechtigungsscheinen dürfen in Ausübung der genehmigten Tätigkeiten die Friedhofswege mit Fahrzeugen bis zu einem zulässigen

Gesamtgewicht von 7,5 t, ausgenommen Mopeds und Motorräder, befahren. Die benutzten Fahrzeuge müssen den Besitzer (z. B. Firmenaufschrift) leicht erkennen lassen. Wege unter 2,5 m Breite dürfen nur mit Fahrzeugen bis zu einer Breite von 1,5 m befahren werden. Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist auf die befestigten Wege mit einer Breite von mehr als 2,5 m beschränkt.

Personenkraftwagen dürfen nur zu Lieferzwecken verwendet werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt zehn km/h. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen vorübergehend untersagen.

(7) Der Berechtigungsschein kann entzogen (widerrufen) und (oder) seine Erneuerung abgelehnt werden, wenn sein Inhaber oder dessen Beauftragte (Gehilfen) schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben. Ein schwerwiegender Verstoß liegt stets dann vor, wenn entgegen § 7 nicht erlaubte Materialien verwendet oder Abfälle, Abräummaterial, Verpackung und Transportmaterial nicht wie in § 7 vorgeschrieben, getrennt, entfernt oder beseitigt werden. Bei leichteren Verstößen kann eine schriftliche Verwarnung erteilt werden.

(8) Die Inhaber von Berechtigungsscheinen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(9) Die Absätze 2 mit 8 gelten für andere entgeltliche Tätigkeiten entsprechend.

Abschnitt III – Bestattungsvorschriften

§ 9 Bestattungsanmeldung, Bestattungszeit, Bestattungsvorbereitung

(1) Bestattungen auf städtischen Friedhöfen mit Benutzung der Bestattungseinrichtungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Standesamt/Bestattungsabteilung sowie bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dies gilt auch für die Bestellung von städtischen Dienstleistungen auf den konfessionellen Friedhöfen. Beauftragte Bestattungsunternehmer benötigen die Vollmacht des Bestattungspflichtigen. Soll die Beisetzung in einem Wahlgrab erfolgen, so hat der Bestattungspflichtige gleichzeitig das Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab

nachzuweisen oder ein solches Nutzungsrecht zu beantragen. Er hat auf seine Kosten für die rechtzeitige Beseitigung vorhandener Grabmäler, Grabeinfassungen, Grabbepflanzungen und des Grabhügels zu sorgen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung bestimmt die jeweilige Friedhofsverwaltung. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird nur bestattet, wenn dies im öffentlichen Interesse (z. B. bei Seuchen oder besonders vielen Sterbefällen) zwingend geboten ist.

(3) Soweit es Bestattungsbetrieb und -ablauf gestatten, soll unbeschadet der gesetzlich vorgeschriebenen Bestattungsfristen den Terminwünschen Bestattungspflichtiger entsprochen werden.

§ 10 Benutzung der Leichenhallen

(1) Für den Leichenhauszwang und die Aufnahme von Leichen im Leichenhaus des Friedhofs Erlanger Straße bis zur Bestattung oder Überführung gilt die Verordnung über das Leichenwesen der Stadt Fürth.

(2) Die städtischen Leichenhallen dürfen nur in Begleitung einer Dienstkraft des Friedhofspersonals betreten werden. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die (den) Verstorbene(n) zu den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten sehen (offene Aufbahrung).

§ 11 Benutzung der Trauerhallen (Aussegnungshallen) für Trauerfeiern

(1) Soweit der Bestattungspflichtige nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, findet für Leichen, die auf einem städtischen Friedhof erdbestattet, deren Urnen dort beigesetzt oder von dort zur Bestattung nach auswärts überführt werden sollen, zum festgelegten Bestattungszeitpunkt in der Aussegnungshalle eine Trauerfeier statt. Nachrufe und Kranzniederlegungen sind bei Begräbnissen erst nach Abschluss der Feier, bei Erdbestattungen grundsätzlich nur am offenen Grab erlaubt.

(2) Nach der Trauerfeier in der Halle wird der Sarg von den städtischen Dienstkräften oder Beauftragten im Trauerzug zum Grab geleitet, dort sofort versenkt und sobald die Trauergäste sich entfernt haben, das Grab geschlossen. Leichen, die eingeäschert oder auswärts beigesetzt werden, werden nach der Feier dem Bestatter zur Überführung übergeben.

(3) Musikalische und gesangliche Darbietungen in der Aussegnungshalle

(ausgenommen das Orgelspiel) oder am Grab, sind rechtzeitig anzumelden. Sie sind grundsätzlich nur Personen gestattet, die hierfür zugelassen sind. Dies gilt uneingeschränkt bei gewerbsmäßiger Tätigkeit.

(4) Lichtbild-, Film-, Tonfilm- oder Fernsehaufnahmen von Trauerfeiern, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie setzt die Zustimmung des Bestattungsauftraggebers oder ein vom Standesamt/Bestattungsabteilung anerkanntes öffentliches Interesse voraus. Das gleiche gilt für Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen und die Abnahme von Totenmasken.

§ 12 Urnenbeisetzungen

(1) Der Bestattungspflichtige hat bei einer Feuerbestattung mit Urnenbeisetzung auf einem städtischen Friedhof oder dem Friedhof Burgfarnbach baldmöglichst beim Standesamt/Bestattungsabteilung die Aufnahme der Urne zu beantragen. Dort wird eine für das Krematorium benötigte Urnenaufnahmescheinigung ausgestellt.

(2) Bei länger anhaltendem Bodenrost kann die Friedhofsverwaltung die Urnenbeisetzungen vorübergehend aussetzen.

§ 13 Grabtiefe

(1) Für Erdbestattungen beträgt die Grabtiefe bei Erwachsenen und Kindern 1,80 m, bei Kleinkindern 1,25 m ab Erdoberfläche, mindestens jedoch 0,90 m über Oberkante des Sarges. Auf Antrag können im Friedhof Stadeln Wahlgräber in einer Tiefe von 2,40 m – sogenannte doppelte Gräber – angelegt werden, wenn dies die Bodenverhältnisse gestatten und der Amtsarzt zustimmt.

(2) Urnen werden in einer Tiefe von mindestens 0,50 m ab Urnendeckel beigesetzt.

§ 14 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf den Friedhöfen Erlanger Straße und Stadeln

a) für Erwachsene zehn Jahre,
b) für Kinder und Kleinkinder fünf Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf dem Friedhof Vach

a) für Erwachsene 15 Jahre,
b) für Kinder und Kleinkinder zehn Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Aschen in Urnen beträgt in den Friedhöfen Erlanger Straße und Stadeln zehn Jahre, im Friedhof Vach 15 Jahre.

(4) Die Ruhezeit beginnt mit dem

Tag der Beisetzung des Sarges bzw. mit dem Eintreffen der Urne in der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann aus bestimmten Gründen, wie abweichender Bodenbeschaffenheit oder bei bestimmter Vorbehandlung der Leiche – wenn dies der Amtsarzt verlangt – die Ruhezeit im Einzelfall verlängern.

§ 15 Exhumierung, Umbettung

(1) Eine Exhumierung (Wiederausgrabung) bedarf, soweit sie nicht gerichtlich angeordnet ist, unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung des Standesamtes/Bestattungsabteilung. Sie darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden. Antragsberechtigt ist bei Exhumierung aus einem Wahlgrab der Grabnutzungsberechtigte, gegebenenfalls mit Zustimmung des Bestattungspflichtigen, bei Exhumierung aus einem Reihengrab der nächste Angehörige in der in § 20 Abs. 5 festgelegten Reihenfolge, falls er sein Totenfürsorgerecht nicht ausüben konnte. Soll eine Exhumierung zum Zwecke der Beisetzung auf einem anderen Friedhof erfolgen, so ist die Zustimmung des zuständigen Friedhofsträgers durch eine Aufnahmebescheinigung nachzuweisen.

(2) Eine Exhumierung zum Zwecke der Umbettung innerhalb eines städtischen Friedhofs setzt grundsätzlich die Rückgabe des Grabes an die Stadt voraus. Eine Umbettung von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab ist ausgeschlossen.

(3) Den Zeitpunkt einer Exhumierung oder Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.

Abschnitt IV – Grabstätten, Grabnutzungsrechte

§ 16 Grabarten

(1) Auf den städtischen Friedhöfen stehen zur Verfügung:

1. Reihengräber nur für Erdbestattungen im Friedhof Erlanger Straße (§ 17),

2. Kinderreihengräber und Kleinkinderreihengräber nur für Erdbestattungen im Friedhof Erlanger Straße (§ 17),

3. Wahlgräber

a) für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen (§ 18),

b) Urnenerdgräber nur für Urnenbeisetzungen (§ 19),

c) Urnennischen (§ 19).

4. Gemeinschaftsgräberfeld für anonyme Urnenbeisetzungen im Friedhof Erlanger Straße (§ 19 Abs. 4),

5. Ehrengräber und Grabstätten für Kriegsoffer und Katastrophenopfer

(§ 21),

6. Gräfte im Friedhof Stadeln. Sie unterliegen den Sonderbestimmungen des § 24.

(2) Sämtliche Grabstätten sind und bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte Dritter – im folgenden Grabnutzungsrechte genannt – nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben und ausgeübt werden.

§ 17 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten mit einem Grabplatz für Erdbestattungen. Sie werden ausnahmslos erst im Todesfall und nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben. Ihre Lage kann nicht ausgewählt werden, sie wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

(2) Reihengräber haben folgende Maße (Länge x Breite):

a) Bei Erwachsenen 2,50 x 1,20 m mit einem Grabbeet von 1,50 x 0,80 m,

b) bei Kindern 2 x 0,80 m mit einem Grabbeet von 1,20 x 0,40 m,

c) bei Kleinkindern 1,50 x 0,60 m mit einem Grabbeet von 0,70 x 0,30 m.

(3) Der Zwischenraum zwischen den Grabhügeln in einer Reihe beträgt bei a) und b) 0,40 m, im Falle c) 0,30 m. Der Abstand der Grabhügel einer Reihe von denen der nächsten Reihe beträgt bei a) 1 m, bei b) und c) 0,80 m.

(4) Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung die Errichtung eines Grabmals gestatten. Die Genehmigung darf nur einer Einzelperson erteilt werden. Antragsberechtigt ist der nächste Angehörige in der in § 20 Abs. 5 festgelegten Reihenfolge bzw. eine dritte Person mit Vollmacht des nächsten Angehörigen.

(5) Rechtzeitig vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche im Reihengrabfeld fordert die Stadt (Standesamt/Bestattungsabteilung) im Amtsblatt und auch durch Hinweis am Grabfeld zur Räumung der Grabstätten auf. Dabei wird darauf hingewiesen, dass nach Fristablauf jederzeit durch die Friedhofsverwaltung geräumt werden kann.

§ 18 Wahlgräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

(1) Wahlgräber sind Grabstätten mit ein- oder mehrstelligen nebeneinander liegenden Grabplätzen für Erdbestattungen. An ihnen wird nach Maßgabe des § 20 auf Antrag ein zunächst auf die Dauer der Ruhezeit eines Erwachsenen befristetes, jedoch uneingeschränkt auf jeweils weitere zehn bzw. 15 Jahre nach § 14 verlängerbare Nutzungsrecht eingeräumt.

(2) Ihre Lage kann nach Verfügbarkeit

im Rahmen des Belegungsplanes frei gewählt werden. Je Grabplatz können statt der Leiche eines Erwachsenen die Leichen zweier Kleinkinder und zusätzlich bis zu vier Urnen beige-
setzt werden. In einem doppeltief angelegten Grab (§ 13 Abs. 1 Satz 2), in dem eine Leiche in 2,40 m Tiefe liegt, dürfen am selben Grabplatz während der Ruhezeit noch eine weitere Leiche eines Erwachsenen oder die Leichen zweier Kleinkinder in einer Tiefe von 1,50 m bestattet werden.

(3) Wahlgräber haben folgende Maße (Länge x Breite):

a) in Felderanordnung (nur Einfach- und Doppelgräber) bei einem Grabplatz: 2,50 x 1,20 m, bei zwei Grabplätzen 2,50 x 1,80 m, im übrigen: 2,50 x 1,20 m,

b) bei Doppelgräbern 2,50 x 1,80 m, bei Dreifachgräbern 2,50 x 2,40 m und bei Vierfach-Gräbern 2,50 x 3,60 m.

(4) Soweit abweichende Längenmaße bestehen, bleiben diese bis zu einer Grabneuevergabe bzw. bis zu einer Änderung der Grabeinfassung unberührt. Für Wahlgräber in besonderer Lage, insbesondere Mauergräber, können abweichende Maße zugelassen werden. Der Zusammenschluss hintereinander liegender Grabstätten zu einem Grab ist nicht möglich.

§ 19 Urnengräber und Urnennischen

(1) Aschenreste in Urnen können in Wahlgräbern oder speziellen Erdurnengräbern mit vier Urnenplätzen (Normalgrab) oder acht Urnenplätzen (Doppelgrab) beige-
setzt werden. § 18 Abs. 1 Satz 2 über Ruhezeit und Nutzungsrechte gelten für sie entsprechend.

(2) Urnennischen sind zweistellige oder vierstellige Plätze für Urnen in Urnenwandanlagen, Mauern oder anderen Bauwerken (Kolumbarien). § 18 Abs. 1 Satz 2 über Ruhezeit und Nutzungsrechte gelten für sie entsprechend. Die Verschlussplatten sind in den Maßen einheitlich zu gestalten; sie dürfen sich nicht nachteilig auf darunter liegende Platten auswirken. Für Schäden, die durch nicht erlaubte Metalle oder Legierungen (z. B. oxidierende Metallschriften, Vasen, Ornamente, Blumengebinde) entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte.

(3) Wird das Nutzungsrecht für eine Urnennische nicht mehr verlängert und die Grabstätte aufgegeben, so kann die Friedhofsverwaltung die Urnen entfernen und an anderer Stelle beisetzen. Die Urnennische kann danach wieder vergeben werden.

(4) In anonymen Urnengrabfeldern als Urnengemeinschaftsanlage können Urnen auf ausdrücklichen Wunsch der/des Verstorbenen oder auf Wunsch der Angehörigen beigesetzt werden. Für diese Plätze wird kein Grabnutzungsrecht verliehen. Überurnen sind hier nicht zulässig. Die Pflege und Gestaltung obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 20 Grabnutzungsrechte

(1) Ein Grabnutzungsrecht wird nur Einzelpersonen eingeräumt. Anspruch auf Verleihung haben nach Maßgabe der Friedhofswidmung (§ 3) Personen mit Wohnsitz in Fürth (Grabberwerb zu Lebzeiten als Vorsorge), sowie die Hinterbliebenen eines Verstorbenen, der bei seinem Tode oder vor seiner Aufnahme in einem auswärtigen Altenheim oder einer ähnlichen Einrichtung in Fürth gewohnt hat. Das Grabnutzungsrecht gibt dem Berechtigten die Befugnis, die Beisetzung von Leichen und Urnen in einem belegungsfähigen Grab zu verlangen, wenn zum Zeitpunkt der Beisetzung das Recht noch für die Dauer der Ruhezeit besteht. Es begründet Rechte und Pflichten nach den Abschnitten IV und V dieser Satzung.

(2) Über die Verleihung eines Nutzungsrechts durch Ersterwerb, Verlängerung und Umschreibung wird jeweils eine neue Urkunde (Grabbrief) ausgestellt und die bisherige Urkunde eingezogen. Das Grabnutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des Grabbriefes und erlischt, wenn es nicht rechtzeitig verlängert wird. Die Verlängerung ist frühestens neun Monate vor Ablauf der Benutzungszeit möglich.

Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird im April und September jeden Jahres durch Bekanntmachung im Amtsblatt hingewiesen. Außerdem wird ein Hinweis an der Grabstätte angebracht. Berechtigte, die bis spätestens zwei Monate vor Fristablauf um die Verlängerung des Benutzungsrechts noch nicht nachgesucht haben, werden, soweit ihre Anschrift bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln ist, darüber hinaus noch schriftlich verständigt.

(3) Das Grabnutzungsrecht ist vorzeitig um weitere zehn bzw. 15 Jahre (s. § 14) zu verlängern, wenn eine (neuerliche) Beisetzung stattfinden soll und die Ruhezeit die laufende Nutzungsfrist überschreiten würde. Eine Verlängerung lediglich bis zum Ablauf der Ruhezeit ist nur möglich, wenn der Berechtigte dabei gleich-

zeitig und vorbehaltlos mit diesem Zeitpunkt auf seine Rechte (für die Zukunft) verzichtet. Im übrigen kann auf ein Grabnutzungsrecht grundsätzlich erst verzichtet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche oder Urne abgelaufen ist.

(4) Wird das Grabnutzungsrecht nicht mehr verlängert und der Berechtigte verzichtet auf sein Recht, so hat er beim Standesamt/Bestattungsabteilung eine Verzichtserklärung abzugeben und die Grabstätte innerhalb von sechs Monaten räumen zu lassen. Er kann dazu entweder einen Steinmetzbetrieb bzw. eine fachspezifische Firma mit Zulassung nach § 8 oder die Friedhofsverwaltung beauftragen. Nach Ablauf der Nutzungszeit ohne Verlängerung kann die Grabstätte jederzeit kostenpflichtig von der Friedhofsverwaltung geräumt werden. Die entfernten Grabmale gehen bei Räumung durch die Stadt in deren Verfügung über.

Wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung geräumt, werden die Kosten dem bisherigen Grabinhaber oder dessen Rechtsnachfolger nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet. Im Falle des vorzeitigen Verzichtes können auf Antrag von den entrichteten Grabnutzungsgebühren die Gebühren für die restlichen vollen Kalenderjahre erstattet werden.

(5) Schon bei Verleihung des Grabnutzungsrechtes soll der Erwerber bestimmen, auf wen es nach seinem Ableben übergehen soll. Diese Verfügung hat Vorrang gegenüber dem Anspruch seiner Angehörigen bzw. Erben. Hat der Grabnutzungs-berechtigte beim Standesamt/Bestattungsabteilung, bis zum Tod keinen Nachfolger eingesetzt oder ist dieser schon vor ihm verstorben, so geht das Grabnutzungsrecht mit seinem Tode in folgender Reihenfolge auf seine Angehörigen über:

- a) den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner (bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz). Dies gilt auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.
- b) die Kinder,
- c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) die Eltern,
- e) die Großeltern,
- f) die vollbürtigen Geschwister,
- g) die Kinder der Großeltern des Verstorbenen (Onkel oder Tante),

h) die Kinder der Geschwister des Verstorbenen (Neffe oder Nichte) in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

i) die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

(6) Innerhalb der Reihenfolge des Absatzes 5 hat der/die Ältere das Vorrecht vor dem/der Jüngeren. Vorberechtigte können zugunsten des/der Nächstberechtigten verzichten. Das Standesamt/Bestattungsabteilung, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen das Grabnutzungsrecht (gegebenenfalls mit Zustimmung des Rechtsnachfolgers) auf den Lebensgefährten, ein Stiefkind oder sonstige Person bzw. eine Institution übertragen.

(7) Zu Lebzeiten des Grabnutzungs-berechtigten kann die Übertragung des Nutzungsrechtes (Umschreibung des Grabbriefes) nur von einer der in Abs. 5 genannten Person beansprucht werden, sofern der Grabnutzungs-berechtigte zu deren Gunsten auf das Nutzungsrecht verzichtet hat.

(8) Die Bestimmung eines Nachfolgers für den Todesfall lässt die Befugnis des Berechtigten, beim Standesamt/Bestattungsabteilung jederzeit die Übertragung des Grabnutzungsrechts auf einen der in Absätzen 5 bis 7 genannten Angehörigen oder einen nach Absatz 1 anspruchsberechtigten Dritten zu verlangen (Umschreibung), unberührt. Die Übertragung kann von Auflagen über die Unterhaltung der Grabstätte abhängig gemacht werden.

(9) Der Grabbrief ist sorgfältig aufzubewahren und bei allen nach dieser Satzung zulässigen Verfügungen dem Standesamt/Bestattungsabteilung vorzulegen. Bei nachgewiesenem Verlust wird gegen Gebühr eine Zweitschrift ausgestellt. Gegenüber der Stadt kann ein Grabnutzungsrecht nur geltend machen, wer im Grabbrief als Berechtigter eingetragen ist. Jeder Rechtsnachfolger muss deshalb umgehend die Umschreibung des Grabbriefes auf sich beantragen.

(10) Zur Erfassung der verliehenen Grabnutzungsrechte speichert und verarbeitet das Standesamt/Bestattungsabteilung folgende personenbezogenen Daten: Familiennamen, gegebenenfalls Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum, vollständige Adresse. Bei Umzug soll der Grabnutzungs-berechtigte dem Standesamt/Bestattungsabteilung die neue Adresse mitteilen.

§ 21 Ehrengräber, Kriegsgräberanlagen

Ehrengräber sind einzelne oder in geschlossenen Feldern zusammengefasste, von der Stadt angelegte und unterhaltene Grabstätten, insbesondere die Grabstätten für Gefallene, Luftkriegs- und Katastrophenopfer. Die Schaffung und Zuerkennung eines Ehrengrabes bleibt jeweils gesonderter Beschlussfassung des Stadtrats über Grabnutzungsrecht und Pflege vorbehalten.

Abschnitt V – Grabmale, Gestaltungsvorschriften, Grabpflege

§ 22 Allgemeine Grundsätze, Wahlmöglichkeit

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, an die Umgebung anzupassen und zu unterhalten, dass Nachbargräber nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Toten gewahrt wird. Diese Verpflichtung trifft bei Reihengräbern den Antragsteller, bei Wahlgräbern den Grabnutzungs-berechtigten.

(2) Auf den Friedhöfen sind bzw. werden Abteilungen (Grabfelder) mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. In letzteren unterliegen die Grabstätten und Grabmale nur den allgemeinen Anforderungen des Absatzes 1.

(3) Beim Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Wahlgrab besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit oder ohne Gestaltungsvorschriften zu wählen. Bei ersteren (z. B. in den Erweiterungsteilen der Friedhöfe Stadeln und Vach) sind diese Gestaltungsvorschriften sowohl für die Grabmale, als auch für die gärtnerische Gestaltung einzuhalten. Diese Gestaltungsvorschriften werden gesondert veröffentlicht. Die betreffenden Grabfelder werden in den Belegungsplänen ausgewiesen; sie sind Bestandteil dieser Satzung. Belegungspläne und besondere Gestaltungsvorschriften werden in der Friedhofsverwaltung aufbewahrt und können dort eingesehen werden.

§ 23 Grabmale

(1) Grabmal ist jeder am Grab fest angebrachte Gegenstand, insbesondere Grabsteine (stehend und liegend), Holz- und Erztafeln (Epitaphien) und Einfassungen.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung eines Grabmals bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie ist mit Formblatt der Friedhofsverwaltung vom Auftraggeber, bei Wahlgräbern vom Grabnutzungs-berechtigten bzw. von anderen Personen mit dessen Ein-

willigung zu beantragen. Dem Antrag ist ein zeichnerischer Entwurf (zweifach, Maßstab 1 : 10) beizufügen, aus dem alle wesentlichen Einzelheiten, insbesondere Material- und Bearbeitungsart, Grundriss, Schnitt, Vorder-, Seiten- und soweit erforderlich auch Rückenansicht, Schriftornamente und Symbole in Größe, Form und Farbe sowie die vorgesehene Fundamentierung hervorgehen müssen.

(3) Die Genehmigung kann von Nebenbestimmungen abhängig gemacht werden, welche die Ziele des § 22 Abs. 1 verfolgen. Sie erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres von ihr Gebrauch gemacht wird. Aufstellung und Änderung eines Grabmals sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Ausnahmeregelungen kann auf Antrag die Friedhofsverwaltung gewähren.

(4) Grabmale sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Unbeschadet der Haftung der Stadt haftet der Genehmigungsempfänger, bei Wahlgräbern der Grabnutzungsberechtigte für jeden Schaden, welcher der Stadt oder Dritten durch Vernachlässigung dieser Pflicht entsteht.

(5) Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmals angeordnet werden, wenn die Vorschriften des Abschnitts V nicht beachtet worden sind.

(6) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts nur nach vorheriger Anzeige bei der Friedhofsverwaltung, historisch oder künstlerisch wertvolle Grabmale in jedem Falle nur mit deren Genehmigung entfernt werden. Werden Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nach Ablauf des Nutzungsrechts (§ 20 Abs. 4) nicht innerhalb von sechs Monaten entfernt, gehen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über.

§ 24 Gräfte

(1) Gräfte als Familiengrabstätten sind ausgemauerte Grabanlagen, die in den dafür ausgewiesenen Abteilungen (Feldern) nach dem Stand der Technik und den entsprechenden Normen fachgerecht herzustellen sind. Eine entsprechende statische Berechnung ist dem Grabmalplan beizufügen. Die Gruftanlagen sind mindestens 0,30 m unter dem Geländeniveau und grundsätzlich mit einem mehrteiligen Deckel wasserdicht herzustellen. Sie dürfen nur durch eine von der Friedhofsverwaltung beauftragte

Fachfirma geöffnet und geschlossen werden. Für die Beisetzung in Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, bei denen keine Zersetzungsstoffe austreten können und die luftdicht verschlossen sind.

(2) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an einer Gruft nicht erneuert, ist der bisherige Grabinhaber bzw. Rechtsnachfolger verpflichtet, die dort bestatteten Leichen und Aschenreste in Urnen auf seine Kosten in Erdgrabstätten umsetzen zu lassen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so kann das Standesamt/Bestattungsabteilung die Räumung auf Kosten des bisherigen Grabinhabers bzw. Rechtsnachfolgers vornehmen.

§ 25 Grabpflege

(1) Die in § 20 Abs. 1 genannten Personen haben die Grabstätte grundsätzlich binnen drei Monaten nach einer Beisetzung bzw. nach der Verleihung eines Grabnutzungsrechtes unter Beachtung der dort genannten Grundsätze herzurichten und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Die Höhe des Grabhügels darf bei Erdgräbern 0,15 m, bei Urnengräbern 0,10 m nicht überschreiten. Die in dieser Satzung festgelegten Grabmaße sind einzuhalten.

(2) Die Bepflanzung ist möglichst flächig zu halten. Bäume und Sträucher (Gehölze) sollen nicht höher als das Grabmal sein bzw. werden und dürfen sich auf benachbarte Grabstätten nicht nachteilig auswirken.

(3) Die Gräber sind stets sauber zu halten. Verwelkte Pflanzen, Blumen und Kränze sind auf die vorgesehenen Abraumplätze zu schaffen. Bei satzungswidriger Anbringung von Blumengebinden bei Urnennischen haftet der Nutzungsberechtigte für Schäden (z. B. Rostschäden) an darunter liegenden Abdeckplatten.

(4) Geräte zur Grabpflege wie Gießkannen, Harken und Rechen dürfen auf oder an Gräbern nicht aufbewahrt werden. Sie können von der Friedhofsverwaltung entfernt und als Fundsachen behandelt werden.

§ 26 Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

(1) Abteilungen (Grabfelder), für die an Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung der Grabmale an ihre Umgebung sowie an die Bepflanzung erhöhte bzw. besondere Anforderungen gestellt werden, sind in den jeweiligen Belegungsplänen auszuweisen. Dort können auch Festlegungen über

Größe und Höhe der Grabmale getroffen werden. Ferner kann bestimmt werden, dass nur stehende oder flach auf der Grabstätte liegende Grabmale zugelassen sind.

(2) Die Belegungspläne sind Bestandteil dieser Satzung; sie werden in der Friedhofsverwaltung aufbewahrt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

(3) In solchen Abteilungen sind nur Grabmale aus Naturstein (außer Findlingen), Holz, Schmiedeeisen oder Bronzeguss in handwerklicher und gleichmäßiger Bearbeitung, ausgenommen Hochglanzpolitur, gestattet. Für Schriften, Ornamente und Symbole darf nur das Material des Grabmals oder handwerklich behandeltes Metall verwendet werden. Sie sollen gut verteilt, nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein.

(4) Sofern nicht liegende Grabmale vorgeschrieben sind, müssen die Grabstätten ganzflächig niedrig und möglichst immergrün bepflanzt werden, sich in ihrer gärtnerischen Gestaltung harmonisch in die Umgebung einfügen und gehobenen Ansprüchen genügen. Das Grabbeet darf nicht höher als 0,10 m groß sein. Verboten sind insbesondere Bäume, großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeglicher Art und Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff.

§ 27 Maßnahmen bei Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß nach §§ 22 ff. angelegt oder gepflegt, so kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Abmahnung unter Fristsetzung

1. Grabmale, die nicht mehr genügend standsicher oder aus anderen Gründen sicherheitsgefährdend sind, auf Kosten des nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Verpflichteten umlegen oder entfernen lassen,
2. verwilderte Grabstätten auf Kosten des Verpflichteten abräumen, eineben und ansäen.

Bei Wahlgräbern kann außerdem der entschädigungslose Entzug des Nutzungsrechts angeordnet werden, wenn die Ruhezeit der in dem Grab zuletzt bestatteten Leiche oder Aschenreste abgelaufen ist.

(2) Der Abmahnung, die auch durch Benachrichtigung (Hinweis) an der Grabstätte erfolgen kann, bedarf es nicht bei Gefahr im Verzuge oder wenn die Anschrift des Verpflichteten unbekannt oder nicht zu ermitteln ist.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 Ziffer 1 können auch dann durchgeführt werden, wenn das Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder verändert wurde (§ 23 Abs. 3).

Abschnitt VI – Schlussvorschriften § 28 Besitzstandsregelung

(1) Die an Wahlgräbern bestehenden Grabnutzungsrechte für Grabplätze mit mehr als vier nebeneinander liegenden oder mit zwei hintereinander liegenden (siehe § 18 Abs. 4 Satz 3) Plätzen bleiben bestehen. Eine Verringerung der Zahl der Grabplätze ist nur mit Zustimmung des Berechtigten möglich.

(2) Nach früherem Recht verliehene Grabnutzungsrechte auf einen Zeitraum von 30 Jahren bleiben bis zum Ablauf der Nutzungszeit bzw. bis zu einer nach § 20 Abs. 3 erforderlichen vorzeitigen Verlängerung in ihrem zeitlichen Umfang bestehen.

§ 29 Anordnung für den Einzelfall

Das Standesamt/Bestattungsabteilung kann die zum Vollzug dieser Satzung notwendigen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 30 Haftungsausschluss

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse, dritte Personen, durch Tiere, oder die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Bewachungspflicht. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit der städtischen Dienstkräfte oder von Beauftragten.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. sich als Besucher nicht entsprechend der Würde des Friedhofes verhält und den Ordnungsbestimmungen des § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. nicht erlaubte Materialien nach § 7 Abs. 1 bis 3 verwendet,
3. Abfälle nach § 7 Abs. 4 nicht trennt oder beseitigt,
4. gärtnerische oder Steinmetzarbeiten oder andere entgeltliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen nach § 8 Absätze 2 und 8 ohne Anmeldung und Berechtigungsschein ausführt,
5. die Zeiten für die Ausführung entgeltlicher Arbeiten in § 8 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 9 nicht einhält,
6. die für Arbeiten nach § 8 Abs. 5 Sätze 3 und 4 und Abs. 8 erforderlichen Geräte, Werkzeuge und

Materialien behindernd lagert,
 7. Abraummaterial, Verpackungen und Transportmaterial nach § 8 Abs. 5 nicht entfernt,
 8. die Friedhofswege ohne Erlaubnis befährt (§ 6 Abs. 1 Nr. 11) oder als Inhaber eines Berechtigungsscheines mit einem Fahrzeug für genehmigte Tätigkeit befährt und dabei gegen § 8 Abs. 6 verstößt,
 9. nicht genehmigte Lichtbild-, Film-, Tonfilm- oder Fernsehaufnahmen nach § 11 Abs. 4 macht,
 10. eine Grabstätte entgegen § 22 Abs. 1 nicht herrichtet oder unterhält,
 11. ein Grabmal entgegen § 23 Abs. 2 ohne Genehmigung errichtet oder verändert,
 12. ein Grabmal entgegen § 23 Abs. 4 nicht in einem verkehrssicheren Zustand unterhält,
 13. ein Grabmal entgegen § 23 Abs. 6 Satz 1 entfernt,
 14. die Bestimmungen über die Grabpflege in § 25 nicht beachtet,
 15. ein Grabmal in einer Abteilung mit Gestaltungsvorschriften entgegen den Bestimmungen des § 26 errichtet,
 16. ein Grab in einer Abteilung, für das an die Bepflanzung erhöhte bzw. besondere Anforderungen nach § 25 Absätze 1 und 3 gestellt werden, nicht entsprechend herrichtet und unterhält,
 17. entgegen einer auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnung für den Einzelfall (§ 29), die nicht mehr mit ordentlichen Rechtsbehelfen angefochten werden kann oder deren Vollziehung angeordnet ist, handelt.

§ 32 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 28. August 1973 (Amtsblatt Nr. 29 vom 31. August 1973), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2001 (Amtsblatt Nr. 16 vom 15. August 2001), außer Kraft.
 Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 16. November 2005 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 22. November 2005, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Anlage zu §§ 22 Absatz 3 und 26 der Satzung

Es bestehen folgende **besonderen Gestaltungsvorschriften**:

a) Gestaltungsvorschriften für den Friedhof Fürth-Stadeln, Erweiterungsteil einschließlich der dortigen neuen Gräfte, vom 23. Mai 1996, in

Kraft ab 8. Juni 1996, Amtsblatt Nr. 11 vom 7. Juni 1996, mit Anlagen 1 bis 8 (Belegungsplan und zeichnerische Darstellung).

b) Gestaltungsvorschriften für den Friedhof Fürth-Vach, Erweiterungsteil, vom 8. November 1999, in Kraft ab 18. November 1999, Amtsblatt Nr. 22 vom 17. November 1999, mit Anlagen 1 und 2 (Grabfelder und Abmessungen der Grabstellen).

c) Gestaltungsvorschriften für die Abmessungen der Abdeckplatten bei den Urnennischenanlagen im Friedhof Erlanger Straße am Hochkreuz, Feld B 9 N, und an der Friedhofsmauer, Felder M 3 N und M 4 N, gelten Vorgaben (siehe Merkblatt).

Die Vorschriften zu a) und b) können beim Bürgeramt, Amtsstelle Nord, Stadelner Hauptstraße 96, eingesehen werden. Die Regelungen zu c) können beim Standesamt/Bestattungsabteilung, im Rathaus Königstraße 88, und bei der Friedhofsverwaltung, Erlanger Straße 97, eingesehen werden. Bei dieser Stelle liegen auch Muster der Abdeckplatten aus.



Öffentliche Ausschreibungen

1. Auftraggeber: König Ludwig III und Marie Therese Goldene Hochzeitsstiftung, Komotauer Straße 30 90766 Fürth.

2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

3a. Ort der Ausführung: Fürth in Bayern, Stiller Winkel.

3b. Art der Leistung: Landschaftsbauarbeiten. Sanierung von Außenanlagen an den Wohnanlagen im Stillen Winkel 2/4/6 und 3/5.

Leistungsumfang:

- 200 m² Pflaster- und Plattenbeläge abbrehen
- 1000 m² Asphaltflächen abbrehen
- 1300 m³ Erdarbeiten
- 1100 m³ Frostschutz- und Tragschichten
- 390 m Kanten- und Bordsteine
- 50 m Betonmauerscheiben
- 1050 m² Betonpflaster, teilweise mit Rasenfugen
- 570 m² Asphalttrag- und Deckschichten
- 90 m² Pflasterklinker
- 90 m² Natursteinpflaster, teilw. als Rinnen
- 200 m² Betonplatten
- 150 m² Traufstreifen
- 680 m² Rasen- und Schotterrasen-

flächen

- 630 m² Pflanzflächen.

4. Ausführungsfrist: Baubeginn Ende Februar 2006, Fertigstellung bis Ende Mai 2006.

5a. Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-31 06, Fax 0911/974-31 08. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab dem 20. Dezember** in der Zeit von 8 bis 15 Uhr ausgegeben.

5b. Kostenbeitrag: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags von 35 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto der Sparkasse Fürth 18 (BLZ 76250000) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 10085) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6a. Angebote sind einzureichen bis: 17. Januar 2006, 14.15 Uhr.

6b. Einzureichen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Zimmer 002.

6c. Die Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen.

7a. Bei Angebotseröffnung dürfen nur Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

7b. Angebotseröffnung: 17. Januar 2006, 14.15 Uhr.

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher aus dem Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Eignungsnachweise: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergewendenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Zuschlags-/Bindefrist bis: 17. Februar 2006.

13. Zuschlagserteilung: Gem. VOB/A.

14. Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 32a VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zi. 01/22, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-31 06/-3107, Fax 0911/974-31 08.

2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 Nr. 2 VOL/A.

3. a) Ausführungsort: 86450 Altmünster.

b) Art und Menge der zu liefernden Ware: Ein Lastkraftwagenfahrgestell für ein Spülfahrzeug.

c) Unterteilung in Lose: Die Unterteilung in Lose ist nicht vorgesehen.

4. Vorgeschriebene Leistungsfrist: Lieferung innerhalb von 14 Kalenderwochen.

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zi. 01/22, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-31 06/-31 07, Fax 0911/974-31 08. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab dem 12. Dezember 2005** in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags in Höhe von 10,20 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 76250000) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 10085) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotsein-gang: 10. Januar 2006, 15 Uhr.

b) Anschrift: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zi. 01/22, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. Zahlung: Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B i.V.m. den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (L) ZVB der Stadt Fürth.

8. Beurteilung der Eignung: Einzelheiten siehe Verdingungsunterlagen.

9. Zuschlags- und Bindefrist: 10. Februar 2006.

10. Sonstige Angaben: Mit der Abgabe des Angebots unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A. ■